Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

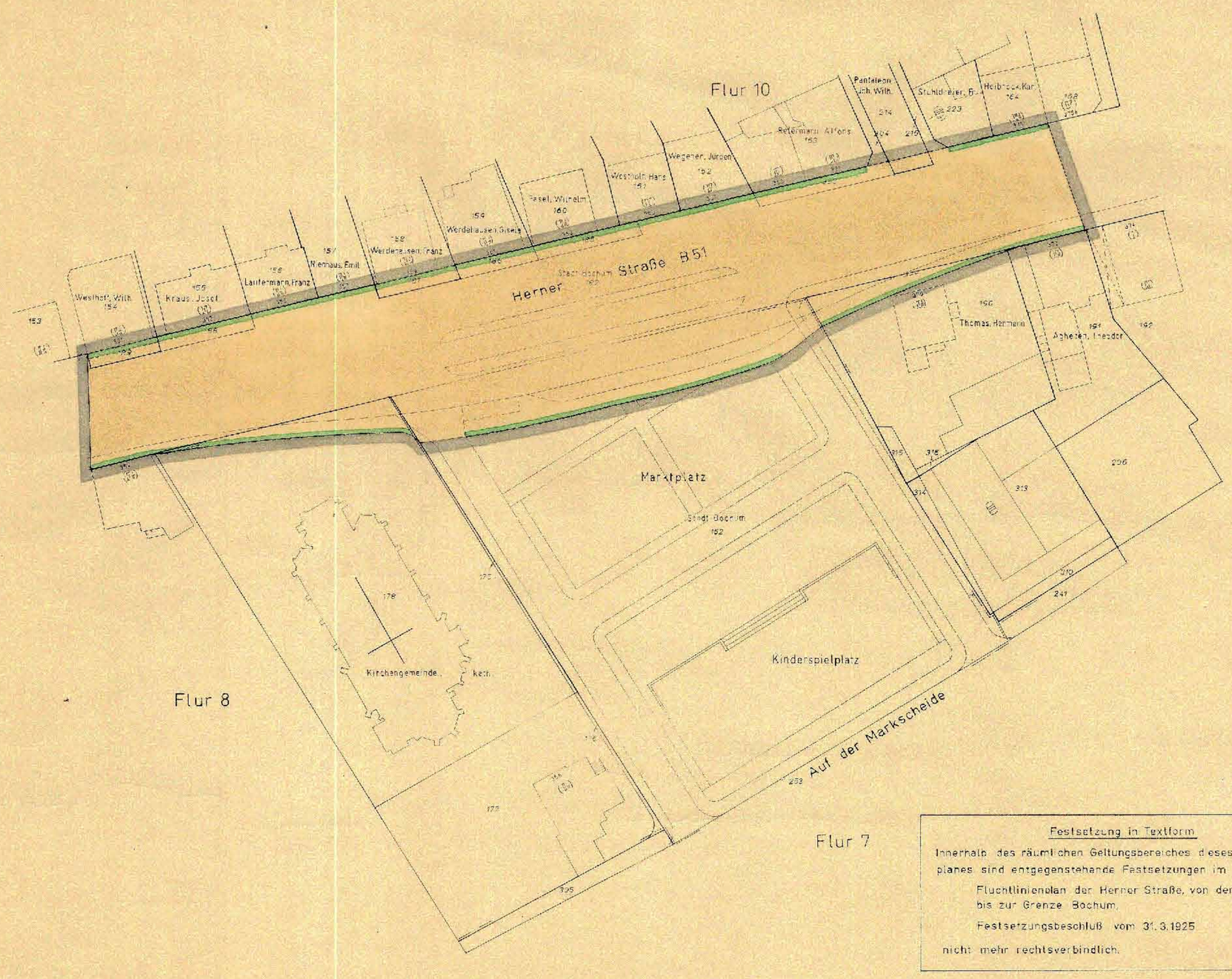

Diese Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... zur Punkt ..... der Tagesordnung (öffentlicher Teil), nach welcher der Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz auszulegen ist.

Stadtverordneter — Oberbürgermeister — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 14. 12. 1967 zu Punkt 34 V/11 der Tagesordnung (öffentlicher - nicht - öffentlicher Teil), durch den der Plan als Satzung aufgestellt worden ist.

Stadtverordneter — Schriftführer

Diese Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 17. 4. 1967 bis einschließlich 17. 5. 1967 ausgelegen.

Bochum, den 24. 8. 1967

Der Oberstadtdirektor
Klöwer
Stadtverm.-Oberinspektor

Dieser Bebauungsplan ist ~~[illegible]~~ gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 16. 2. 1968 (Az. 503-10.06 (Bochum 327)) genehmigt worden.

Düsseldorf, den 16. Febr. 1968

Landesbaubehörde Ruhr
Landesbaudirektor
i. V.
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes mit seiner Auslegung ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 14. 3. 1968 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bochum, den 14. 3. 1968

Der Oberstadtdirektor
Klöwer
Stadtverm.-Oberinspektor

Zu diesem Plan gemäß die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 18. 4. 1967 (Aktz. 3 – 139 – 67 ...) ~~[illegible]~~

Essen, den 18. April 1967

Der Verbandsdirektor
i. A.
gez. Unterschrift
Baurat

(Siegel)

Auf der Aufteilung dieses Planes ist

als Straßenbaulastträger mitgewirkt.

Bochum, den ..... 19..

Der Oberstadtdirektor
i. A.

Ke.

Festsetzung in Textform

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind entgegenstehende Festsetzungen im

Fluchtlinienplan der Herner Straße, von der Frobelstraße bis zur Grenze Bochum,

Festsetzungsbeschluß vom 31. 3. 1925

nicht mehr rechtsverbindlich.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 429)

1 Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 327

-Grundrißplan-

für die Verkehrsfläche der Herner Straße von Hs. Nr. 351 bis 375

nach den §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung - BauNVO - vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) - § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. Nov. 1960 (GV. NW. S. 438) und § 103 der Landesbauordnung vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373), dargestellt nach den Vorschriften der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 65 (BGBl. I S. 21)

Stadt Bochum
Gem. Riemke
Flur 8 u. 10
Maßstab 1 : 500

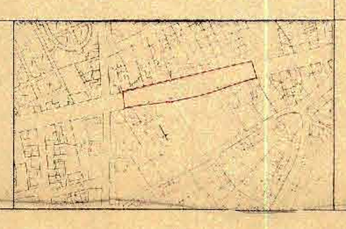

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt Grundrißplan

~~Die Zusammenstellung des Planes hat ihn beurkundet.~~

Bochum, den 12. Januar 1967

Der Oberstadtdirektor

Für zeichnerische Darstellung des gegenwärtigen Zustands entsprechend den Katasterunterlagen mit den durch Feldvergleich ermittelten Ergänzungen, sowie für die geometrische Festlegung des Darstellungsbereichs.

Bochum, den 12. Januar 1967

Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Bochum, den 12. Januar 1967

Bauverwaltung
Stadtbaurat
Oberbaudirektor

Planungsamt
i. V.
Stadt. Oberbaurat

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Wohngebäude — Nichtwohngewerbliche Gebäude — Öffentliche Gebäude — (II) Geschoßzahl — Firsthöhe — Traufenhöhe über NN

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 Bis 3 der BauNVO vom 26. Juni 1962 - Bundesgesetzbl. I S. 429)

- WS Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
- WR Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- MD Dorfgebiete § 5 BauNVO
- MI Mischgebiete § 6 BauNVO
- MK Kerngebiete § 7 BauNVO
- GE Gewerbegebiete § 8 BauNVO
- GI Industriegebiete § 9 BauNVO
- SO Sondergebiete § 11 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 N. 1 Baugesetzbuch - BBauG - vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 und § 16 BauNVO)

- Zahl der Vollgeschosse (Z)
- Grundflächenzahl (GRZ)
- Geschoßflächenzahl (GFZ)
- Baumassenzahl (BMZ)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 N. 2 Baugesetzbuch - BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

- offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- g Gruppenweise Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 N. 5 Baugesetzbuch - BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kinder-Tagesstätte, Kindergarten
- Schwimmbad
- Friedhof

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 N. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkplätze
- Sonstige Verkehrsflächen, Begrenzung unselbständiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 N. 4 und 7 BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwässern oder festen Abfallstoffen
- Gasanstalt
- Gasuhr
- Wasserwerk
- Pumpwerk
- Wasserbehälter
- Turmwerk
- Wasserwerk
- Umspannwerk
- Sammel
- Abfallanlage

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 N. 4 BBauG)

- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen oder Hauptabwasserleitung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 N. 8 BBauG)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Zeltplatz
- Badeplatz
- Freibad
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 N. 9 BBauG)

- Flächen für Aufschüttungen

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 N. 18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft, Forstbestand

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- Flächen für Garagen oder Garagen (§ 9 Abs. 1 N. 4 BauGB und § 12 BauNVO)
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- NSHR Nichtstörende Handwerksbetriebe, sonstige Anlagen und Einrichtungen für kleinere Handwerksbetriebe (§ 9 Abs. 1 N. 1 BauGB, § 1 Abs. 4 N. 2 BauNVO)
- Mischgebiete (§ 9 Abs. 1 N. 1 BauGB, § 1 Abs. 4 N. 1 BauNVO)
- Bebauungsplan mit abweichender Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)
- Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Fläche (§ 9 Abs. 1 N. 14 BBauG)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Bergbaugebiet
- Flächen, die als Verkehrsfläche vorgesehen sind (§ 9 Abs. 1 N. 11 BBauG)
- Flächen für Bauverbote (§ 9 Abs. 1 BBauG)

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Bebauungsgrenze
- Planungsgrenze
- Planung, Baugrenze

Aufgehobene Festsetzungen